

SRG05 – LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

Diese Intervention unterstützt Maßnahmen zur Belebung, Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau lokaler Partnerschaften und die Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien, die im Rahmen der LEADER-Intervention (SRG06) – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien – umgesetzt werden sollen.

Die Intervention wird in geografisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell homogenen und kohärenten Gebieten auf subregionaler und subprovinzieller Ebene in allen Regionen und autonomen Provinzen aktiviert.

Die vorrangigen Interventionsgebiete sind hauptsächlich die ländlichen Gebiete C und D und in begrenzten Sonderfällen auch die Gebiete B und A gemäß den Förderbedingungen, die durch die Intervention „(SGR06) LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“ festgelegt wurden.

Methoden der Umsetzung

Die vorbereitende Unterstützung kann durch die Veröffentlichung einer öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen regionalen und provinziellen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Die Intervention sieht die Verwendung von Auswahlkriterien für Operationen gemäß Art. 79 der Verordnung (EU) 2021/2115. Diese Kriterien werden von den regionalen/provinziellen Verwaltungsbehörden nach Rücksprache mit den regionalen Begleitausschüssen jeweils für ihren eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Berechtigte Begünstigte

Die Begünstigten der Intervention in allen Regionen und autonomen Provinzen sind:

- LAGs, die im vorangegangenen Programmierungszeitraum 2014-2022 tätig waren;
- Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die aus ihrer Mitte einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten wählen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen;
- neu zu gründende Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten aussuchen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen.

Die Partnerschaften und LAGs müssen territoriale Zusammenschlüsse darstellen, die den im Interventionsbeschreibung LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (SRG06) festgelegten Regeln für die regionale Zusammenlegung entsprechen.

Auswahlprinzipien

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten werden von allen Verwaltungsbehörden der Regionen und Autonomen Provinzen gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt:

P01 Merkmale und Zusammensetzung der Partnerschaft (zum Beispiel: Repräsentativität, Kohärenz mit der vorgeschlagenen Strategie, Beteiligungsprozess aktiviert usw.);

P02 Merkmale des territorialen Gebiets (zum Beispiel: besonders bedürftige Gebiete, von Entvölkerung bedroht, mit hoher Arbeitslosigkeit, Mangel an Dienstleistungen, hohem Umweltrisiko, unorganisierter Infrastruktur usw.);

P03 Qualität der vorgeschlagenen Strategien (zum Beispiel: Relevanz für spezifische Ziele; gefährdete Gruppen, Gleichstellung der Geschlechter, Kohärenz der Strategie mit lokalem Interventionsbedarf, Auswirkungen auf das Gebiet, Innovation usw.).

Die oben genannten Grundsätze werden von den Verwaltungsbehörden im Einklang mit den Auswahlgrundsätzen und den Förderfähigkeitsbedingungen integriert, die im Zusammenhang mit der Intervention (SRG06) LEADER – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien vorgesehen sind.

LAGs und lokale Entwicklungsstrategien werden anhand der spezifischen Auswahlkriterien ausgewählt. Die Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategien wird von einer „Fachkommission“ durchgeführt, an der die nach Sektoren und Fachrichtungen zuständigen Vertreter der Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen teilnehmen.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Operationen

Die Bedingungen für die Zulässigkeit der von allen Verwaltungsbehörden der Regionen und Autonomen Provinzen vorgesehenen Maßnahmen sind:

CR01 Die Berechtigung zur Gewährung von Unterstützung für die Begünstigten dieser Intervention hängt von der Vorlage eines LES-Vorschlags oder LES ab, der das Ergebnis der von den Kandidatenpartnerschaften durchgeführten Konsultations- und Animationsaktivitäten gemäß den in den Artikeln vorgesehenen Elementen ist 32 und 33 der Verordnung (EU) 2021/1060.

CR02 Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und vorbereitender Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung und künftigen Umsetzung von Strategien förderfähig, unabhängig davon, ob die Strategie anschließend zur Unterstützung im Rahmen der SGR06-Intervention zugelassen wird.

Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben

SP01 Der Förderzeitraum für Ausgaben beginnt mit dem Datum der Genehmigung des GAP-Strategieplanes;

SP02 Bei fondsübergreifenden LES-Vorschlägen gelten die Bestimmungen von Art. 157 der Verordnung (EU) 2115/2021;

SP03 Zuschussfähige Kosten können sich auf verschiedene Kategorien von Ausgabenposten beziehen, wie z. B.: Information und Aktualisierung interessierter Parteien; Animation, Kommunikation und Verbreitung von Informationen; Beratung, Studien zum betreffenden Bereich, Machbarkeitsstudien für spezifische Projekte im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie; Verwaltungskosten, Betriebskosten und Personalkosten der antragstellenden Organisation;

SP04 Abgesehen von den angegebenen allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen werden die förderfähigen Ausgaben im Rahmen dieser Intervention von den regionalen/provinziellen Verwaltungsbehörden festgelegt und in den öffentlichen Bekanntmachungen für die Gewährung von Unterstützung angegeben.

Folgende Kostenpositionen sind nicht förderfähig:

- Zinsaufwendungen, Kosten für Policen, die darauf abzielen, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter gegen Schäden zu versichern, die Dritten (Begünstigten, öffentliche Verwaltung usw.) zugefügt werden, Bußgelder, Geldstrafen und Kosten für Rechtsstreitigkeiten;
- Laufende Ausgaben und sonstige Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Telefonrechnungen, ordentliche Wartung, Schreibwaren etc.
- Mitgliedsbeitrag.

Umfang der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

100 % der förderfähigen Gesamtkosten

Beschreibung der von den Regionen und Autonomen Provinzen aktivierten Zahlungsart

Region	Zahlungsart	
	Erstattung förderfähiger Kosten	Vereinfachte Kosten
Autonome Provinz Bozen	X	X

Regionen, die beabsichtigen, vereinfachte Kosten zu verwenden, beziehen sich auf die Methode zur Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (SCO) für Untermaßnahme 19.1 der EPLR 2014-22 und für die SRG 05-Intervention des GAP-Strategieplans (GSP) 2023-27 (<https://www.reterurale.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/23900>), entwickelt vom National Rural Network.

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, nur die Pauschale 1 – Vorbereitung der Strategie – zu aktivieren. Die für den Zugang zu dieser Pauschale einzuhaltenden Mindestparameter werden zu einem späteren Zeitpunkt im Detail festgelegt.

Output

Datentypologie	Maßeinheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt 2023-2029
* Code der geplanten Outputindikatoren	O.31	-	6	-	-	-	-	-	6

O.31. Zahl der unterstützten lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) oder vorbereitenden Maßnahmen

PLUA: : Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRG05 - BOL.01: Standardkosten (EINHEITLICH)

Vorgesehener Einheitsbetrag (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	51.300,00
---	------	-----------

Mittelzuweisung

Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	307.800,00
Gesamte kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	125.274,60

